

GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT



Abfallreglement

Inkraftsetzung: 29. Dezember 2009

Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Die Gemeindeversammlung von Wünnewil-Flamatt erlässt, gestützt auf

- das kantonale Abfallbewirtschaftungsgesetz (ABG) vom 13. November 1996;
- das kantonale Gesetz über die Gemeinden (GG) vom 25. September 1980;
- das Abfallbewirtschaftungsreglement (ABR) vom 20. Januar 1998;

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 - Gegenstand

Dieses Reglement soll die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicherstellen, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

Art. 2 - Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.
- 2 Sie fördert Massnahmen zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.
- 3 Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

Art. 3 - Aufsicht

Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 4 - Information

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Sondersammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.

Art. 5 - Ablagerungsverbot

- 1 Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle, welche auf dem Gemeindegebiet anfallen, in die durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden.
- 2 Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuworfen. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in Einzelanlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.
- 3 Die Entsorgung von Abfällen, insbesondere von Küchen- und Sonderabfällen, in die Kanalisation ist verboten

II. ABFALLENTSORGUNG

A) Siedlungsabfälle

Art. 6 - Definitionen

- 1 Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle sowie Abfälle analoger Zusammensetzung aus den Unternehmen. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.
- 2 Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welche sachgerecht entsorgt werden müssen.

Art. 7 - Verwertung

Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Metalle, Textilien sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.

Art. 8 - Abfallsammelstellen

- 1 Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstellen.
- 2 Er regelt den Zugang zu den Abfallsammelstellen und organisiert die Aufsicht.

Art. 9 - Kompostierung

- 1 Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Einzel- und Quartierkompostieranlagen zu verwerten.
- 2 Die Gemeinde fördert und unterstützt durch Begleitmassnahmen die Einzel- und Quartierkompostierung.
- 3 Nicht verwertete, kompostierbare Abfälle sind in eine bewilligte Anlage zu führen.

Art. 10 - Organisation der Abfallabfuhr

- 1 Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest; er kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen.
- 2 Die nicht verwerteten Haushaltabfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates in Kehrriechtsäcke oder dafür vorgesehene Container gegeben.
- 3 ...¹
- 4 Die Ablagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Ausgenommen ist die Kompostierung nach Art. 9 dieses Reglements.

Art. 11 - Verbrennen von Abfall

- 1 Das Verbrennen von fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Natürliche, trockene Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen in kleinen Mengen im Freien verbrannt werden, wenn dabei nur wenig Rauch und Gerüche entstehen. Die Nachbarschaft darf nicht durch lästige Immissionen beeinträchtigt werden. Sollten Probleme entstehen, kann der Gemeinderat weitere Massnahmen ergreifen.
- 2 Das Verbrennen von Abfall in Heizungsanlagen wie Cheminées, Öfen, usw. ist verboten.
- 3 Spanplatten und beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz sind als Hauskehrriech, Sperrgut oder Baustellenabfall zu entsorgen.
- 4 Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten.

B) Besondere Abfälle

Art. 12 - Allgemeines

- 1 Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter besonderer Abfälle vorschlagen und die entsprechenden Bestimmungen erlassen.
- 2 Tierkadaver, Schlacht- und Metzgereiabfälle sind einer offiziellen Kadaversammelstelle zuzuführen.

III. FINANZIERUNG

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 - Allgemeine Grundsätze

- 1 Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:
 - Entsorgungsgebühren; (Grundgebühren und proportionale Gebühren)
 - Steuereinnahmen
 - die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;

¹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2009

- Bussen;
 - Bearbeitungsgebühren.
- 2 Die Anschaffungskosten von Kehrriechsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.

Art. 14 - Bearbeitungsgebühren

- 1 Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeinde nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, welche die entstehenden Kosten deckt. Der maximale Stundenansatz beträgt Fr. 60.--

Art. 15 - Berechnungsgrundsätze der Gebühren

- 1 Die Gebühren sind so festzulegen, dass mindestens 70 % der Betriebs-, Finanzierungs- und Informationskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt sind.
- 2 Mindestens 50 % der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen (Kehrriechmarken).
- 3 Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen. Die Gebühr muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

Art. 16 - Tarifblatt

Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen im Ausführungsreglement die Benützungsgebühren, allfällige Gebühren für die Entsorgung von Steuerabfällen und eventuelle Sonderleistungen, welche mit Gebühren verbunden sind, fest.

Art. 17 - Grundgebühr

Die Grundgebühr wird einmal jährlich beim Verursacher erhoben.

Art. 18 - Ausnahmen von der proportionalen Gebühr

Wieder verwertbare Abfälle, (Glas, Metalle, Papier Karton und Altöl) unterliegen keiner proportionalen Gebühr.

Art. 19 - Kompostierbare Abfälle

Für kompostierbare Abfälle kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

Art. 20 - Nicht verwertbare Abfälle

- 1 Diese dürfen in Kehrriechsäcken und Containern zur Kehrriechabfuhr bereitgestellt werden, welche mit einem Zahlungsnachweis der Gebühr versehen sind.
- 2 Bei Mehrfamilienhäusern oder Gruppenüberbauungen, bei Gewerbe- Industrie- und grösseren öffentlichen Betrieben kann der Gemeinderat durch Beschluss offizielle Container vorschreiben.

Art. 21 - Direkte Abfuhr

Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen.

B) Arten von Gebühren

a) Siedlungsabfälle

Art. 22 - Entsorgungsgebühr

Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr zusammen.

Art. 23 - Grundgebühr

- 1 Die Grundgebühr deckt einen Teil der Sammel- und Transportkosten der wieder verwertbaren Siedlungsabfälle sowie die Kosten der Sondersammlungen.
- 2 Die maximale Grundgebühr pro Haushalt, Gewerbe- und Industriebetriebe wird auf Fr. 60.- (inkl. MWST) festgesetzt.

Art. 24 - Kompostierbare Abfälle

- 1 Für kompostierbare Abfälle kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Für Mengen ab 3 m³ werden maximal Fr. 20.- verrechnet
- 2 Beim Häckseldienst werden übermässige Mengen direkt vom Häckseldienst-Betreiber verrechnet.

Art. 25 – Proportionale Gebühren

- 1 Die Sackgebühr ist von dessen Aufnahmekapazität abhängig. Die Kehrriechtsäcke müssen mit einer Gebührenmarke versehen sein.
- 2 Die zulässige Sackgebühr beträgt für 35 l maximal Fr. 4.- und für 110 l maximal Fr. 12.-

Art. 26 - Plombierte Container (vorher Art. 27)

- 1 Die Container sind im Hinblick auf die Kehrriechtabfuhr zu plombieren.
- 2 Die maximal zulässigen Gebühren betragen:
240 l Container Fr. 25.-
800 l Container Fr. 60.-
800 l Container gepresst Fr. 90.-

Art. 27 ²

b) Besondere Abfälle

Art. 28 - Gebühren auf besonderen Abfällen

- 1 Die durch die Sammlung besonderer Abfälle entstehenden Kosten werden über eine Gebühr finanziert, deren Betrag vom Abfalltyp abhängt.
- 2 Der Gemeinderat legt die Gebühren bezüglich der Entsorgung besonderer Abfälle fest. Sie müssen den entstehenden Kosten entsprechen.

² Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2009

IV. BUSSEN UND RECHTSMITTEL

Art. 29 - Bussen

- 1 Jede Zuwiderhandlung gegen die Artikel 5 - 11 und 20 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft. Der in Artikel 86 GG vorgesehene Strafverfahren ist anwendbar (Strafbefehl).
- 2 Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.
- 3 Auf jeder gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder je Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins erhoben, dessen Zinssatz dem durch die Freiburger Kantonalbank praktizierten Zinssatz für Hypotheken 1. Ranges entspricht.

Art. 30 - Rechtsmittel

- 1 Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.
- 2 Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamt innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 - Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement. Er legt im Rahmen einer Ausführungsordnung die Detailbestimmungen sowie Entsorgungs- und Bearbeitungsgebühren fest.

Art. 32 - Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion sofort in Kraft und ersetzt dasjenige vom 8. Februar 1999.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung von Wünnewil-Flamatt am 24. März 2006 und am 2. Dezember 2009 (Aufhebung Art. 10 Abs. 3 und Art. 27)

NAMENS DES GEMEINDERATES

Doris Bucheli-Betschart
Gemeindepräsidentin

Fredy Huber
Gemeindeschreiber

Doris Bucheli-Betschart



Fredy Huber

Genehmigt von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion am: 29. DEZ. 2009

9.12.09

